

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912**

39 [51] (9.8.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolph Dupp  
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 51.

Durlach, Freitag den 9. August

1912.

## Bekanntmachung.

Gerichtsassessor Friedrich Bräuninger ist für die Zeit vom 4. August bis mit 28. September d. Js. zum Dienstverweser beim Amtsgericht Durlach mit den Befugnissen eines Amtsrichters bestellt.

Karlsruhe den 13. Juli 1912.

Ministerium des  
Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

### Die Förderung der Fischzucht betreffend.

Besitzer und Pächter von Fischwassern machen wir auf folgendes aufmerksam:

Um die Befezung der einheimischen Gewässer mit Bachforellen zu fördern, hat das Großh. Ministerium des Innern mit dem Badischen Fischereiverein und dem Badisch-Unterländer Fischereiverein eine Vereinbarung getroffen, wonach diese Vereine den Besitzern und Pächtern badischer Fischwasser den Bezug von angebrüteten Bachforelleneiern oder von Bachforellenbrut zu ermäßigten Preisen vermitteln werden.

Diese Vermittlung wird für den Amtsbezirk Durlach durch den Vorstand des Badischen Fischereivereins in Karlsruhe geschehen.

Die Besitzer und Pächter von Fischwassern, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen sich wegen des Bezugs von Eiern spätestens bis zum 15. Januar, wegen des Bezugs von Brut spätestens bis zum 15. Februar 1913 an den Vorstand des badischen Fischereivereins wenden unter Angabe der gewünschten Stückzahl Forelleneier oder Forellenbrut und unter Uebernahme der Verpflichtung:

1) die empfangenen Forelleneier in einer badischen Fischbrutanstalt erbrüten zu lassen und die daraus gewonnene oder die vom Verein unmittelbar bezogene Brut vollständig in ihre badischen Fischwasser einzusetzen und zwar zu der Pflichtmenge, welche sie aufgrund

des Pachtvertrages in das betreffende Gewässer einzusetzen haben.

2) für jedes Tausend der empfangenen Eier oder Brut einen um 1 M höheren Preis an die Kasse des betreffenden Fischereivereins zu bezahlen, falls sie die eine oder die andere Verpflichtung in Ziffer 1 nicht erfüllen.

Zugleich ist eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung darüber dem Fischereiverein einzusenden, daß der Besteller Besitzer oder Pächter von bestimmt zu bezeichnenden badischen Fischwassern ist.

Für den Fall, daß die Gesamtzahl der beanspruchten Eier 1 000 000 (beim badischen Fischereiverein) übersteigen sollte, bleibt eine verhältnismäßige Herabsetzung der bestellten Mengen vorbehalten.

Für badische Fischwasser, die sich für die Befezung mit Regenbogenforellen besonders eignen, kann unter den gleichen Bedingungen auch Regenbogenforellenbrut zu ermäßigtem Preise bezogen werden.

Die schriftliche Bestellung hierauf hat spätestens bis zum 1. März 1913 zu erfolgen.

Durlach den 27. Juli 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Die Vergütung für die im Monat August 1912 gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

|                  |            |
|------------------|------------|
| für 100 kg Hafer | 23 M 10 S. |
| für 100 kg Stroh |            |
| a) alte Ernte    | 6 M 37 S.  |
| b) neue Ernte    | 5 M 57 S.  |
| für 100 kg Heu   |            |
| a) alte Ernte    | 9 M 68 S.  |
| b) neue Ernte    | 7 M 25 S.  |

Durlach den 1. August 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betreffend.**

In der Gemeinde Durmersheim ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und wurden von Gr. Bezirksamt Rastatt die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 außer Kraft gesetzt.

Durlach den 2. August 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Straßensperre betreffend.**

Die am 11. Juli 1912 verfügte Sperre der Kreisstraße Nr. 10 von Kleinsteinbach nach Langensteinbach innerhalb des Orts Untermutschelbach wird hiermit aufgehoben.

Durlach den 2. August 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**

Beim Proviantamt Karlsruhe wird der An-

kauf von Heu und Roggenstroh (Flegel- und Maschinendrusch) fortgesetzt. Auch Roggen und Hafer können angeboten werden, hiervon sind Proben von etwa je 1/2 Liter erwünscht.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trockene Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Zufuhren können bei gutem Wetter von vormittags 7 bis nachmittags 5 Uhr erfolgen, Samstags jedoch nur vormittags. Bezahlt werden die Tagespreise.

Proviantamt Karlsruhe.

**Güterrechtsregistereintrag:**

Band II Seite 282: Gültling Max Ludwig, Former in Durlach, und Martha geb. Grun geschied. Auriq. Vertrag vom 12. Juli 1912. Gütertrennung.

Durlach den 2. August 1912.

Großh. Amtsgericht.

Durlach.

**Zwangsvollstreckung.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Josef Diez, Kaufmann in Bretten, und dessen Ehefrau Anna geb. Wagner allda, je Miteigentum 1/2 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

**Donnerstag den 22. August 1912, vormittags 9 Uhr,**

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Sophienstraße Nr. 4, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:**

Grundbuch von Durlach Band 3 Blatt 17.

**Lagerbuch Nr. 54:** 1 a 41 qm Hofraite im Ditzweg an der Kreisstraße. Auf der Hofraite steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller und Stall

— **Haus Kelterstraße Nr. 35** —

es. Nr. 52 Ditzweg, aj. Nr. 55 Ditzweg.

Schätzung mit Zubehör 9031 M.

" ohne " 9000 M.

Durlach den 1. Juli 1912.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.